

2023

Satzung



Deutscher Sportakrobatik Bund

02.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Bundesorgane	6
§ 9 Delegiertenversammlung	6
§ 10 Jugendvollversammlung	7
§ 11 Präsidium.....	8
§ 12 Geschäftsführendes Präsidium.....	9
§ 13 Technische Kommission Leistungssport.....	9
§ 14 Technische Kommission Wettkampfsport.....	10
§ 15 DSAB-Tag.....	10
§ 16 Schiedsgericht und Berufungsgericht.....	11
§ 17 Rechnungsprüfer.....	11
§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit	12
§ 19 Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften.....	12
§ 20 Bekämpfung des Dopings.....	12
§ 21 Auflösung	13

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle geschlechtlichen Formen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen allen Menschen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sportakrobatik in Deutschland ist in einem Spitzenverband zusammengeschlossen, der den Namen "Deutscher Sportakrobatik Bund e.V." (DSAB) trägt.
2. Der DSAB ist auf nationaler Ebene der zuständige Fachverband für Sportakrobatik. Durch die Auflösung der International Federation of Sportsacrobatic im Jahr 2000 und die Integration in die Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) wird der Deutsche Turnerbund (DTB) als Mitgliedsverband in der FIG sowie in der Union Européenne de Gymnastique (UEG) die Interessen des DSAB sowohl in der FIG als auch in der UEG vertreten. Dies ist in einem Vertrag zwischen dem DSAB und dem DTB geregelt.
3. Er hat seinen Sitz in Pfungstadt und ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des DSAB ist die Förderung der Sportakrobatik.
2. Der DSAB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie über den DTB in der FIG und der UEG.
3. Gemeinnützigkeit
 - 3.1 Der DSAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3.2 Der DSAB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.3 Mittel des DSAB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DSAB.
 - 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1 Pflege der Sportakrobatik als Leibesübung
 - 4.2 Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern auf Bundesebene
 - 4.3 Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Sportakrobatik
 - 4.4 Durchführung von Deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen
 - 4.5 Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses in der Sportakrobatik
 - 4.6 Vertretung der deutschen Sportakrobatikinteressen gegenüber deutschen Organisationen und Behörden. International erfolgt die Vertretung über den DTB.

- 4.7 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und den Sportakrobatikorganisationen des Auslandes, insbesondere durch die Mitarbeit in der FIG und der UEG über den DTB.
- 4.8 Bekämpfung jeder Form des Dopings indem er in enger Zusammenarbeit mit dem DOSB und der NADA für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DSAB.
5. Der DSAB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss und zum Lizenzentzug führen.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DSAB regelt seinen Geschäftsbetrieb durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck:
 - 1.1 eine Geschäftsordnung
 - 1.2 eine Finanzordnung
 - 1.3 eine Jugendordnung
 - 1.4 eine Rechts- und Strafordnung
 - 1.5 eine Wettkampfordnung
 - 1.6 eine Kampfrichterordnung
 - 1.7 eine Ehrungsordnung
 - 1.8 eine Anti-Doping Ordnung
 - 1.9 eine Datenschutzordnung
 - 1.10 eine Wahlordnung zur Wahl der Athletensprecher
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des DSAB sowie seine unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder (§ 5 Absatz 2) verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitglieder können sein
 - a. selbständige Landesfachverbände, sowie
 - b. Landesturnbünde, die Sportakrobatik betreiben, mit ihren Fachkommissionen.

Von jedem Landessportverband kann nur ein Landesfachverband oder ein Landesturnbund mit seiner Fachkommission aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DSAB.

Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des DSAB an.

Diese Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem DSAB unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Die Landesfachverbände oder Landesturnbünde mit ihren Fachkommissionen sind unmittelbare Mitglieder, deren Untergliederungen sind mittelbare Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an das geschäftsführende Präsidium des DSAB einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit Begründung in Textform an das Präsidium zu richten, das endgültig entscheidet.
4. Einzelpersonen, die sich um die Deutsche Sportakrobatik hervorragende Verdienste erworben haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSAB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 01.02. des laufenden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Vorstandes zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Auf jedes unmittelbare Mitglied entfällt je angefangene 10 Vereine 1 Delegierter und je angefangene 500 Mitglieder 1 Delegierter. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den unmittelbaren Mitgliedern frei.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann, jedoch kann ein Delegierter nur zwei Stimmen auf sich vereinen.

4. Mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
5. Der DSAB haftet seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern nicht für Schäden, die diese im Rahmen von Veranstaltungen des DSAB erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung des DSAB abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSAB ergeben, verloren.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem geschäftsführenden Präsidium spätestens drei Monate vorher in Textform erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DSAB verstößt, dessen Ordnungen und Beschlüsse gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem geschäftsführenden Präsidium einzulegen. Das geschäftsführende Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
6. Als Strafen kommen neben dem Ausschluss auf Dauer unter anderem Verwarnungen, Verweise, Sperren, Geldbußen oder Ausschluss auf Zeit in Frage. Das Präsidium kann im Gnadenweg Strafen reduzieren oder erlassen. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung, in der insbesondere auch ein Katalog der Strafen für bestimmte Verfehlungen festgelegt ist.

§ 8 Bundesorgane

Die Organe des DSAB sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidium
3. Geschäftsführendes Präsidium
4. Technische Kommissionen
5. DSAB-Tag

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Bundesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
 - 1.2 den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 6 Absatz 3)
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern
 - 1.4 den Athletensprechern
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - 2.2 Wahl und Entlastung des Präsidiums, Bestätigung des Jugendreferenten
 - 2.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
 - 2.4 Wahl des Schieds- und Berufungsgerichts
 - 2.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 2.6 Satzungsänderungen

2.7 Entscheidung über Beschwerden gegen Verbandsausschluss

2.8 Auflösung des DSAB

3. Die Delegiertenversammlung tritt alle vier Jahre zwischen Januar und Juni zusammen. Sie wird durch das geschäftsführende Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 31. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem unmittelbaren Mitglied dem DSAB in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des DSAB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme nach § 6 Absatz 3 ist möglich.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des DSAB erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen aller Organe zählen ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mit.
9. Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten der unmittelbaren Mitglieder an der Delegiertenversammlung trägt nicht der DSAB.

§ 10 Jugendvollversammlung

1. Die Verbandsjugend des DSAB führt und verwaltet sich selbständig. Sie nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wahr und entscheidet dabei unter Beachtung dieser Satzung und den sonstigen Ordnungen des DSAB über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Jugendvollversammlung ist die Versammlung der unmittelbaren Mitglieder im DSAB, die sich in der überfachlichen Jugendarbeit engagieren. Sie werden in der Jugendvollversammlung durch je zwei Delegierte der jeweiligen unmittelbaren Mitglieder vertreten. Weiter gehören der Jugendvollversammlung der Jugendreferent und seine beiden Stellvertreter an. Die Jugendvollversammlung wird im DSAB durch den von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendreferenten vertreten. Der Jugendreferent ist auf der Delegiertenversammlung des DSAB zu bestätigen.
3. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere die Wahl des Jugendreferenten des DSAB und seiner zwei Stellvertreter aus den Reihen der Jugendvollversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren sowie die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit. Der Jugendreferent und seine Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Die weiteren Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in der Jugendordnung geregelt, welche diese selbst beschließt und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung oder den sonstigen Ordnungen des DSAB stehen darf. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

4. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit der Jugendvollversammlung, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gilt die Satzung des DSAB entsprechend.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
 - 1.2 der Jugendreferent
 - 1.3 Bundeskampfrichterreferent
 - 1.4 Bundespressereferent
 - 1.5 Referent für Lehrwesen
 - 1.6 Anti-Doping-Beauftragter

Der Sportdirektor und der Bundestrainer nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

2. Das Präsidium soll von dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Präsidiumsmitglied dem DSAB in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn dies fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst das Präsidium einberufen.
3. Das Präsidium ist zuständig
in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums fallen, insbesondere für:
 - 3.1 Beratung des geschäftsführenden Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
 - 3.2 Bestellung von Sonderausschüssen
 - 3.3 Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Strafordnung, der Wettkampfordnung, der Kampfrichterordnung, der Ehrungsordnung, der Anti-Doping-Ordnung, der Datenschutzordnung, von Ausführungsbestimmungen und den Beschluss über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung des NADA-Codes einschließlich aller Anhänge zu diesem NADA-Code und des medizinischen Codes des Internationalen olympischen Komitees. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
 - 3.4 Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen soll auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
5. Das Präsidium, mit Ausnahme des Jugendreferenten, wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden von

Mitgliedern kann das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung die freien Ämter kommissarisch besetzen.

§ 12 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- 1.1 der Präsident
- 1.2 der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung
- 1.3 der Vizepräsident für Leistungssport
- 1.4 der Vizepräsident Wettkampfsport

Der Sportdirektor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums teil.

2. Sie sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des DSAB berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist oder um die Vertretung bittet. Dies gilt nicht, soweit in einer der Verbandsordnungen eine Allein- oder Primärzuständigkeit eines der Vizepräsidenten festgelegt ist.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zeitpunkt einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums im Amt.

Die Wahlen entsprechend der Ziffer 1 sind auf Antrag getrennt und schriftlich durchzuführen.

Wird bei der Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer dann die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können außerhalb von Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums sowie Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Dies gilt nicht für die Organe, die nach dieser Satzung durch andere Personen einzuberufen sind.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sie verlangt.

5. Das Vermögen des DSAB wird vom geschäftsführenden Präsidium verwaltet: dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung obliegen insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben, eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage. Jährlich hat eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen.
6. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 13 Technische Kommission Leistungssport

1. Die Technische Kommission Leistungssport besteht aus dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten Wettkampfsport, dem Bundeskampfrichterreferenten, dem Referenten für Lehrwesen, dem Bundespressereferenten, dem Jugendreferenten, den durch die

Athleten gewählten Athletensprechern, dem Sportdirektor und dem Bundestrainer. Die unmittelbaren Mitglieder können auf eigene Rechnung mit Stimmrecht teilnehmen. Sie werden vertreten durch ihre Sportwarte und ihre Landestrainer bzw. deren Stellvertreter. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Stimme, die auch bei mehr als einem anwesenden Vertreter des unmittelbaren Mitglieds von diesen nur einheitlich ausgeübt werden kann. Die Leitung erfolgt durch den Vizepräsidenten Leistungssport, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport.

2. Die technische Kommission Leistungssport ist zuständig für:
 - 2.1 alle Fragen zur Durchführung der Wettkämpfe, der Wettkampfordnung und den Wettkämpfen zum Konzept der Förderung des Leistungssportnachwuchses des DSAB.
 - 2.2 die Einhaltung der Wettkampfordnung und deren Anhänge und dem Konzept der Förderung des Leistungssportnachwuchses.
 - 2.3 die Anwendung des Code of Points der FIG und die Anpassungen auf die Belange des DSAB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Technic Commission Acrobatics der FIG.
3. Die Technische Kommission Leistungssport wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Vertreter, bei Bedarf oder wenn drei der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
4. Das Protokoll der Sitzung der Technischen Kommission Leistungssport ist über die unmittelbaren Mitglieder zu veröffentlichen.

§ 14 Technische Kommission Wettkampfsport

1. Die Technische Kommission Wettkampfsport besteht aus dem Vizepräsidenten Wettkampfsport als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Bundeskampfrichterreferenten, dem Referenten für Lehrwesen, dem Bundespressereferenten, dem Jugendreferenten, den durch die Athleten gewählten Athletensprechern, dem Sportdirektor und dem Bundestrainer. Die unmittelbaren Mitglieder können auf eigene Rechnung mit Stimmrecht teilnehmen. Sie werden vertreten durch den Jugendleiter und einen weiteren Vertreter des Landesverbandes. Jedes unmittelbare Mitglied hat zwei Stimmen. Die Leitung erfolgt durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten Leistungssport.
2. Die Technische Kommission Wettkampfsport ist zuständig für:
 - 2.1 alle Fragen zur Durchführung der Regeln zum „Allgemeinen Wettkampfsport“ des DSAB.
 - 2.2 die Einhaltung der Regeln zum „Allgemeinen Wettkampfsport“ und deren Anhänge.
3. Die Technische Kommission Wettkampfsport wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Vertreter, bei Bedarf oder wenn drei der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
4. Das Protokoll der Sitzung der Technischen Kommission Wettkampfsport ist über die unmittelbaren Mitglieder zu veröffentlichen.

§ 15 DSAB-Tag

Der DSAB veranstaltet alle zwei Jahre zwischen zwei Delegiertenversammlungen und in Anlehnung an die Delegiertenversammlung jeweils einen DSAB-Tag gemeinsam mit seinen unmittelbaren Mitgliedern. Der DSAB-Tag setzt sich zusammen aus dem Personenkreis nach § 9 Absatz 1. Der DSAB-Tag dient insbesondere dem Zweck:

1. des beiderseitigen Informationsaustausches über Entwicklungen des Leistungs- und Breiten-sports und zukünftige sportliche Perspektiven
2. der sportlichen Standortbestimmung in der Mitte der Vorbereitungen zu den World Games

3. der Festigung der sportlichen und administrativen Beziehungen zwischen DSAB und unmittelbaren Mitgliedern

§ 16 Schiedsgericht und Berufungsgericht

1. Der DSAB bildet zur Aufrechterhaltung der Sportdisziplin und zur sportgerichtlichen Bereinigung von Streitigkeiten ein Schieds- und Berufungsgericht. Sie können die in § 7 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Strafen verhängen.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Rechtsprechung bei allen sportwidrigen Handlungen, insbesondere bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung und deren Anlagen sowie dann, wenn die Verstöße geeignet sind das Ansehen des DSAB, seiner unmittelbaren Mitglieder und deren Einzelmitglieder zu schädigen. Das Schiedsgericht ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Kenntniserlangung von dem angegriffen Vorfall - spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen - an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich und unterzeichnet anzurufen. Das Schiedsgericht wird mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Diese, sowie ihre jeweiligen Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Das Berufungsgericht ist zuständig, wenn gegen Urteile und Strafen des Schiedsgerichts Berufung eingelegt wird. Die Berufung muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteils des Schiedsgerichts unter Angabe der Gründe schriftlich und unterzeichnet beim Vorsitzenden des Berufungsgerichts eingereicht werden. Das Berufungsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Diese, sowie ihre jeweiligen Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Richtet sich die Berufung gegen eine Verwarnung oder Geldstrafe bis 50 €, muss die Entscheidung vom SG ausdrücklich für berufungsfähig erklärt worden oder von allgemeinem Interesse sein. Ob das allgemeine Interesse gegeben ist entscheidet das Berufungsgericht nach dem Eingang des das Verfahren einleitenden Antrages.
4. Der DSAB erhebt für die Verfahren der beiden Gerichte von den Beteiligten der jeweiligen Verfahren die dadurch entstandenen Kosten und Gebühren. Die Durchführung des Verfahrens kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden. Die beiden Gerichte können nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Verfahrenskosten und Gebühren ganz oder teilweise auferlegen.
5. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium des DSAB eine einstweilige Anordnung erlassen. Die besondere Dringlichkeit ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Nach Möglichkeit sollen die unmittelbar Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Ist bereits ein den Streitfall betreffendes Verfahren beim Schiedsgericht oder dem Berufungsgericht anhängig, so ist dieses für den Erlass der einstweiligen Anordnung zuständig.
6. Die den unmittelbaren Mitgliedern des DSAB angehörenden Vereine haften für die gegen deren Mitglieder verhängten Strafen und durch die entsprechenden Verfahren vor den beiden Gerichten entstandenen Verfahrenskosten.
7. Das Nähere, insbesondere das Verfahren, regelt die Rechts- und Strafordnung.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Der Auftrag der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie die in einem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze überschreiten.
2. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfungen und berichten darüber der Delegiertenversammlung.

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des DSAB, des Schiedsgerichtes, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die im Interesse des DSAB entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind sowie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Für besonders beanspruchte Mitglieder der Organe des DSAB kann das Präsidium im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des DSAB die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen.
2. Die Mitglieder der Organe des DSAB haften dem DSAB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des DSAB. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem DSAB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der DSAB oder sein unmittelbares Mitglied die Beweislast.

§ 19 Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Eine Abstimmung kann über mehrere Beschlussgegenstände gleichzeitig erfolgen, insbesondere eine Wahl mehrerer Kandidaten in verschiedene Ämter in einem Wahlgang.

Die Beschlüsse der Organe, mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und der Jugendvollversammlung, können auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in die Sitzung gefasst werden.

3. Wahlen haben schriftlich und verdeckt zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von keinem Stimmberechtigten widersprochen wird.
4. Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen aller Organe und Gremien des DSAB ist anzufertigen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von einem der Leiter der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung und dem einem der Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Bekämpfung des Dopings

1. Der DSAB nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil.
2. Der DSAB kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.
3. Der DSAB sanktioniert die Sportler oder sonstigen Personen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code), sowie der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden. Im Verdachtsfall kann das Präsidium des DSAB eine vorläufige Suspendierung des Athleten aussprechen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anhörung des Athleten das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) anrufen. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DSAB sowie §§ 3 (1.8) und 10(3.3).
4. Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts- und Strafordnung des DSAB.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des DSAB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DSAB an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.